

solchen Wirtschaft dennoch unvermeidlich, so kann dabei nur nach der Verordnung über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 629) verfahren werden. Diese Verordnung regelt erschöpfend die Übergabe der Neubauernwirtschaften an andere Bewerber als den ursprünglichen Übernehmer. Im § 2 Abs. 4 dieser Verordnung wird bestimmt, daß darüber, welches lebende und tote Inventar zur ordnungsmäßigen Weiterführung der Neubauernwirtschaft erforderlich ist, die zuständige Kreisbodenkommission entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen unter Innehaltung einer Ausschlussfrist von zwei Wochen der Einspruch bei der Kreisbodenkommission und bei dessen Ablehnung die Beschwerde an die Landesbodenkommission zu (§ 12 Abs. 2 der VO).

Daraus ergibt sich, daß bei Inventarstreitigkeiten im Falle des Besitzerwechsels einer Neubauernwirtschaft die Anrufung der Gerichte dann unzulässig ist, wenn die Kreisbodenkommission entschieden hat, daß die vom Kläger herausverlangten Gegenstände zur ordnungsmäßigen Fortführung der Neubauernwirtschaft erforderlich sind und daher auf dem Grundstück verbleiben müssen (vgl. Ur. des Obersten Gerichts vom 22. August 1951 — 1 Zz 37/51 — in OZG Bd. 1 S. 194).

Es liegt im Sinne der Verordnung vom 21. Juni 1951, daß die Entscheidung der Bodenkommission bei jedem derartigen Besitzwechsel herbeizuführen ist, um durch Erhaltung eines ausreichenden Wirtschaftsinventars die Volksernährung zu sichern.

Zur Schlüssigkeit der Klage hätte daher im vorliegenden Falle die Behauptung gehört, daß die zuständige Kreisbodenkommission die mit der Klage herausverlangten Inventarstücke als nicht für die Fortführung der vom Verklagten übernommenen Wirtschaft notwendig erachtet hat.

Das Gericht hätte also ein Versäumnisurteil gegen den Verklagten nicht erlassen dürfen, sondern die Klage als unschlüssig abweisen müssen. /

Sozialversicherung

§ 6 Abs. 1 der Anordnung der DWK vom 15. September 1948 über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte; Ziff. 4 zu § 6 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung vom 24. August 1950.

Bei der Berechnung der Rente eines ehemaligen Beamten ist die Eingangsbesoldungsstufe zugrunde zu legen, die dem tatsächlichen Einkommen des Betroffenen annähernd gleichkommt.

OG, Ur. vom 8. Dezember 1953 — 1 Za 131/53.

Der Kläger war ehemaliger Beamter der Deutschen Reichsbahn. Seit dem 2. Juli 1936 bezog er Alterspension, die ihm ab 1. Oktober 1948 nach der Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 15. September 1948 über Zahlung von Renten an ehemalige Beamte umgerechnet worden war. Die Verklagte hatte bei der Berechnung der Rente des Klägers die Anfangsbesoldungsgruppe 8a der Reichsbesoldungsordnung (RBO) zugrunde gelegt.

Nachdem die vom Kläger dagegen eingelegte Beschwerde von der Verklagten zurückgewiesen worden war, hat er am 3. November 1951 beim Arbeitsgericht E. Klage erhoben und zu ihrer Begründung im wesentlichen ausgeführt, daß für die Berechnung seiner Rente nicht die Anfangsbesoldungsgruppe 8a der RBO, sondern die Anfangsbesoldungsgruppe 4c 2 zugrunde zu legen sei. Seine Anfangstätigkeit als Assistent sei der Inspektortätigkeit gleichzusetzen, wie es auch bei der Besoldungsreform der Reichsbahn nach dem Jahre 1920 zum Ausdruck gekommen sei.

Er hat deshalb beantragt, ihm ab 5. November 1951 anstelle der Anfangsbesoldungsgruppe 8a der RBO die Gruppe 4c 2 zuzubilligen.

Das Arbeitsgericht E. hat mit Urteil vom 27. Februar 1953 die Klage abgewiesen und ausgeführt, daß der Kläger entsprechend seiner Anfangsstellung als Assistent nach der oben genannten Anordnung richtig eingestuft worden sei.

Auf die Berufung des Klägers hat das ehemalige Landesarbeitsgericht E. das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und festgestellt, daß bei der Berechnung der Rente des Klägers die Eingangsbesoldungsgruppe 4c 2 zugrunde zu legen und die Dienstzeit als Beamter ab 1. Dezember 1892 zu berechnen sei.

Gegen dieses rechtskräftige Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts, mit dem Gesetzesverletzung gerügt wird.

Aus den G r ü n d e n ;

Der Antrag hatte Erfolg.

Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Einstufung des Klägers in die Eingangsbesoldungsgruppe 4c 2 der RBO ist verfehlt. Das Landesarbeitsgericht hat sich dabei von dem Einward des Klägers

leiten lassen, es müsse bei seiner Eingruppierung berücksichtigt werden, daß der Zivilsupernumerar, ein Begriff, wie er auf die Anfangsstellung des Klägers angewandt wurde, dem späteren durch die Besoldungsreform eingeführten Reichsbahninspektor gleichstehe. Es hat nicht beachtet, daß für die Berechnung der Rente eines ehemaligen Beamten allein die vorbezeichnete Anordnung und Ziff. 4 zu § 6 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung vom 24. August 1950 (GBl. S. 943) maßgebend sind. Danach muß der Kläger, wie das Arbeitsgericht in seinem Urteil zutreffend festgestellt hat, bei der Berechnung seiner Rente nach der Umrechnungstabelle der Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 15. September 1948 in die Eingangsbesoldungsgruppe 8a der RBO eingestuft werden. Das entspricht sowohl der aus der Ernennungsurkunde der früheren Eisenbahndirektion E. hervorgehenden Anfangsstellung des Klägers als Stationsassistent als auch dem sich aus dieser Stellung ergebenden Jahresgehalt von 1860 Mark.

Die Einstufung des Klägers in die Gruppe 4c 2 der RBO war schon deshalb nicht zulässig, weil bei der Berechnung einer Beamtenrente nur die Eingangsbesoldungsgruppe zugrunde gelegt werden kann, die dem tatsächlichen Einkommen des Betroffenen annähernd gleichkommt. Der Kläger wird aber bei der Eingruppierung in die Gruppe 8a schon besser gestellt, als es seinem Anfangsgehalt entspricht. Dieses betrug zuzüglich Wohnungsgeld jährlich 1860 Mark, während die RBO für die Gruppe 8a ein Anfangsgehalt von 2000 Mark zuzüglich 680 Mark Wohnungsgeld vorsah. Würde bei der Einstufung eines Beamten nur die Dienstbezeichnung maßgebend sein, nicht aber sein Anfangsgehalt, so widerspräche diese Auslegung dem Sinn und Zweck der Anordnung vom 15. September 1948, die eine Besserstellung der Beamten gegenüber den Arbeitern und Angestellten, deren Rente lediglich nach dem tatsächlichen Einkommen berechnet wird, ausschließen will.

§ 42 VSV; § 92 der Satzung der Sozialversicherungsanstalt.

1. Personenschäden, die Reichsbahnangestellte während des Fahrdienstes durch Fliegerangriff erlitten haben, sind keine der in § 42 VSV bezeichneten Unfallfolgen.

2. Die Entscheidungen der auf Grund der Instruktionen des Zentralrates der Sozialversicherung vom 22. Februar 1952 gebildeten Beschwerdekommisionen haben keine bindende Wirkung und können daher von den Landesbeschwerdekommisionen aufgehoben oder abgeändert werden.

OG, Ur. vom 18. Dezember 1953 — 1 Za 141/53.

Der Ehemann der Klägerin ist am 24. Mai 1944 während der Ausübung seines Dienstes als Oberschaffner der Reichsbahn durch einen Fliegerangriff ums Leben gekommen. Seit dem 1. Juli 1948 bezog die Klägerin Witwenrente in Höhe von 55 DM monatlich. Ihren Antrag vom 20. Juni 1950 auf Gewährung einer Unfallrente lehnte die Verklagte ab. Auf die von der Klägerin hiergegen eingelegte Beschwerde wurde ihr von der Beschwerdekommision des FDGB-Kreisvorstandes S. die Unfallrente gewährt. Die Landesbeschwerdekommision der Verklagten hob diesen Beschluß auf und wies die Beschwerde der Klägerin als unbegründet zurück.

Nunmehr erhob die Klägerin Klage beim Arbeitsgericht S. und beantragte, den Beschluß der Landeskommission aufzuheben und die Verklagte zu verurteilen, Unfallrente an die Klägerin zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es ist der Auffassung, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin nicht im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung stehe.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht E. am 12. Oktober 1952, das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert, den Beschluß der Landesbeschwerdekommision aufgehoben und die Feststellung getroffen, daß der Klägerin die Unfallrente zustehe.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts, mit dem Gesetzesverletzung gerügt wird.

Aus den G r ü n d e n ;

Der Antrag hatte Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung zutreffend festgestellt, daß der Klägerin mangels gesetzlicher Grundlage kein Anspruch auf eine Unfallrente zusteht, da Personenschäden, wie sie ihr Ehemann erlitten hat, nicht durch eine mit dem Betriebe der Eisenbahn verbundene Gefahr verursacht worden